

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.01.1967

Geschäftszahl

0016/66

Rechtssatz

Bei einer Entscheidung nach §§ 3 und 9 des Salzburger Bauerleichterungsgesetzes 1959 handelt es sich um eine Bauerleichterung, die über den Rahmen der im § 1 des Gesetzes vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen hinausgeht. Eine Eingrenzung, aus der entnommen werden könnte, daß Vorschriften, die subjektiv-öffentliche Rechte begründen, grundsätzlich nicht "erleichterungsfähig" seien, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Eine Regelung über die Bauerleichterung hinsichtlich der Zwischenräume zwischen den Häusern oder Gebäudegruppen findet sich etwa im § 8 Abs 8 des Gesetzes. Damit ist schon dargetan daß Bauerleichterungen auf Kosten subjektiv-öffentlicher Rechte der Anrainer nicht grundsätzlich unzulässig sind.